

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach § 17a Abs. 1, 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

### **Bekanntmachung**

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 6. Dezember 2021, 7. Dezember 2021, 8. Dezember 2021, 9. Dezember 2021 und 10. Dezember 2021 den Inzidenzwert von 500.
2. Unterschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe 2 die Sieben-Tage-Inzidenz von 500, so treten die zuvor geltenden Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO außer Kraft.
3. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO treten am nächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.
4. Ab Samstag, 11. Dezember 2021 entfallen somit die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.
5. Diese Feststellung wird am 10. Dezember 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 10. Dezember 2021



Markus Möller  
Erster Landesbeamter

**Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.**